

## **Kurtaxenreglement Gemeinde Langenbruck**

### **Ingress**

Gestützt auf §10 des Gasttaxengesetzes wird zum Zwecke der Förderung des Tourismus des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck von jedem nicht zu Erwerbszwecken anwesenden Gast pro Logiernacht eine Kurtaxe erhoben.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Abrechnungspflicht
  - 1.1. Gäste im Sinne dieses Reglements sind Personen, die in Langenbruck keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben und nicht der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen.

### **B. Finanzielles**

2. Einzug
  - 2.1. Die Kurtaxe für Übernachtungen beträgt pro Person und Nacht zwischen CHF 00.50 und CHF 2.00.
  - 2.2. Die Höhe der Kurtaxe wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
  - 2.3. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind von dieser Kurtaxe befreit.
  - 2.4. Die Kurtaxe für Ferienhäuser, Mobilheime und für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen kann vom Gemeinderat pauschal definiert werden. Die jeweilige Pauschale wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
  - 2.5. Grundeigentümerinnen und –eigentümer welche die Abrechnung nach Art. 2 Abs. 2.4 wünschen, haben dies bis spätestens Mitte Januar des Berechnungsjahres schriftlich der Verwaltung zu melden.
3. Administration
  - 3.1. Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche auf ihrem Grundeigentum Gäste gegen Entgelt beherbergen sind verpflichtet, die Gäste auf das Bestehen dieser obligatorischen Taxe aufmerksam zu machen und sind verpflichtet, für jeden Gast die Kurtaxe einzuziehen.
  - 3.2. Die vereinnahmten Kurtaxengelder sind schriftlich festzuhalten und gesondert vom Geschäftsbetrieb zu verwalten. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung Einblick in die Kontrollliste der Gäste zu gewähren.
  - 3.3. Die Abrechnung muss jährlich bis Ende Januar des Folgejahres bei der Verwaltung abgegeben werden. Für die Abrechnung ist das Formular der Gemeinde zu verwenden ([www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch)).



4. Die Inkassopflichtigen haften für Ausfälle, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln entstehen.
  - 4.1. Die Kurtaxe kann für einzelne Personen oder Personengruppen ermässigt oder erlassen werden, wenn es im Interesse des Kur- und Naherholungsortes Langenbruck ist.
  - 4.2. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat. Armee- und Zivilschutzangehörige sind von der Kurtaxe befreit.

### **C. Verwendungszweck**

5. Verwendungszweck
  - 5.1. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind für Investitionen im Rahmen der Tourismusförderung einzusetzen.

### **D. Strafbestimmungen**

6. Übertretungen
  - 6.1. Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis CHF 1000 (§ 46a Absatz 3 Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. Eine Verwarnung ist möglich.
  - 6.2. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

### **E. Schlussbestimmungen**

7. Inkrafttreten  
Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft; nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden ist.
8. Bisherige Bestimmungen Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kurtaxenreglement aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident                      Der Verwalter

Hector Herzig                      Lukas Baumgartner

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020.

Dieses Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anlässlich seiner Sitzung vom ..... genehmigt.

